

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 120

SEPTEMBER 2018

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel
  2. Grundsteuer
  3. Hausnotruf
  4. AXA Unfall-Kombirente
  5. Erwerbsminderungsrente
  6. Rentenzahlungen und Finanzamt
  7. Altersberichtskommission
  8. Hauptamt und Ehrenamt
- 

### **1. Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel**

Die achte Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung des Bundes wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Das hat zur Folge, dass die Beihilfeverordnungen in den Ländern angepasst wurden, in denen eine eigene zur Anwendung kommt, somit auch in Niedersachsen, in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO).

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung teilt hierzu mit:

- Mit Wirkung vom 01.08.2018 wurden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel erhöht. Weiterhin wurden eine „Physiotherapeutische Komplexbehandlung im Rahmen der Palliativversorgung“ und eine „Ernährungstherapie“ in den Kreis beihilfefähigen Heilmittel aufgenommen.
- Das Erfordernis der Indikation „diabetisches Fußsyndrom“ für pedologische Behandlungen ist entfallen.
- Für die ab 01.08.2018 geltenden beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel und die ggf. erforderlichen Voraussetzungen steht das Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel (Vordruck 2427d ab 01.08.2018) unter der Rubrik Heilmittel zur Verfügung. Die aufgeführten beihilfefähigen Höchstbeträge gelten somit für Aufwendungen zu Behandlungstagen ab 01.08.2018.
- Für Aufwendungen zu Behandlungstagen bis zum 31.07.2018 sind die bis 31.07.2018 gültigen Höchstsätze (**Vordruck 2427d bis 31.07.2018**) anzuwenden.

Das Datum der Behandlungstage ist entscheidend und somit die unterschiedlichen Höchstbeträge auf den beiden Vordrucken zu erklären.

Eine weitere Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel erfolgt ab 01.01.2019. Ein entsprechendes Informationsblatt wird ab 01.01.2019 zu Verfügung gestellt.

Quelle: NLBV

---

## 2. Grundsteuer

Betroffen sind Millionen Hausbesitzer und Mieter in ganz Deutschland. Die Grundsteuer wurde reformiert.

Hausbesitzer in guten Lagen werden zukünftig deutlich höhere Steuern zahlen müssen, während jene in schlechten entlastet werden. Der Grund: Die bisherigen Einheitswerte basieren auf veralteten Festlegungen und haben oftmals nichts mehr mit den tatsächlichen Werten der Grundstücke und Immobilien zu tun.

Mieter werden an der Steuer beteiligt. Sie taucht in der jährlichen Abrechnung der Nebenkosten („öffentliche Lasten des Grundstücks“), so der Deutsche Mieterbund (DMB), auf.

Das Bundesverfassungsgericht war ins Spiel gekommen, weil der Bundesfinanzhof drei Vorlagen nach Karlsruhe geschickt hatte und außerdem zwei Verfassungsbeschwerden vorlagen.

Das Kernproblem: Wegen fehlender Neubewertungen kann es sein, dass vergleichbare Grundstücke und Gebäude verschiedener Baujahre völlig unterschiedlich bewertet werden, weil aus einem Arbeiterstadtteil über Jahrzehnte ein teures IN-Viertel geworden ist.

Aus einer Pressemitteilung (Nr. 21/2018) des Bundesverfassungsgerichtes geht hervor:

- Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dieser Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften mit dem Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die verfassungswidrigen Regeln für weitere fünf Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

---

## 3. Hausnotruf

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 3. September 2015 (Az. VI R 18/14) entschieden, dass die Kosten für einen Hausnotruf als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer abgesetzt werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Pflegebedürftige in seiner eigenen Wohnung, einem Seniorenheim oder einer betreuten Wohnanlage untergebracht ist.

Der Hausnotruf ist ein offiziell anerkanntes Hilfsmittel für Senioren. Die Pflegekasse zahlt bei anerkannter Pflegebedürftigkeit (meist ab Pflegegrad 1) des Betroffenen einen Zuschuss. Für die Anschlussgebühren ist der Zuschuss auf eine Pauschale von 10,49 Euro festgelegt, die Nutzungsgebühren bezuschusst die Kasse mit bis zu 18,36 Euro. Wichtig zu wissen ist, dass die Pflegekasse nur dann die Kosten für den Hausnotruf anteilig übernimmt, wenn der Pflegebedürftige die meiste Zeit des Tages allein lebt und jederzeit mit einer Notsituation aufgrund des Pflegezustands zu rechnen ist.

Zusatzleistungen, wie Hinterlegung eines Haus- oder Wohnungsschlüssels, mobiler Notruf über ein Seniorenhandy oder einen Sender, tägliche Überprüfung der Situation durch die „Mir-geht-es-gut-Taste“, Kontaktmatten, Sturzmelder oder Fallsensoren, Fahrdienste oder Essen auf Rädern übernimmt die Pflegekasse in der Regel nicht.

Viele Hausnotruf-Dienstleister bieten Rabatte an. So erlassen zum Beispiel manche Hausnotrufdienste die Anschlussgebühr bei einer Laufzeit ab einem Jahr. In der monatlichen Gebühr sind in der Regel auch die Kosten für eine Wartung der Geräte und eventuelle Reparaturen eingeschlossen. Bei einigen ist ein Anruf pro Monat in der Grundgebühr enthalten, andere berechnen jeden Notruf.

Bevor Sie einen Vertrag mit einem der namhaften Anbieter wie Malteser Hilfsdienst, Die Johanniter, Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder einem anderen abschließen, schauen Sie sich auch das Kleingedruckte an und prüfen, welche Leistungen im Preis enthalten sind.

[pflege.de](http://pflege.de) empfiehlt Lösungen, bei denen die Kosten nicht variabel sind, damit sich Senioren nicht scheuen aus Kostengründen die Notrufzentrale zu alarmieren.

Quelle: [www.pflege.de](http://www.pflege.de)

---

#### 4. Unfall-Kombirente

Weil die AXA-Krankenversicherung sich bei ihrer „Unfall-Kombirente“ verkalkuliert hatte, setzte sie im April 2018 den rund 17.500 Kunden die Pistole auf die Brust: Falls ihr nicht umstellt (auf einen schlechteren Vertrag mit löchrigem Schutz) kündigen wir euch die Verträge. Offenbar haben die Kunden nicht wie gewünscht reagiert, denn die AXA hat die Bedenkzeit nun volle sieben Monate verlängert, bis 15. März 2019.

Falls Sie betroffen sind, sollten Sie die Zeit nutzen, um sich nach besseren Angeboten umzusehen. Die Verbraucherzentrale Hamburg empfiehlt zudem, in jedem Fall Widerspruch gegen die angedrohte Kündigung einzulegen. Sie geht davon aus, dass die Kündigung unzulässig sein könnte. Falls das nicht hilft und die AXA tatsächlich kündigt, wehren Sie sich. Das geht kostenlos mit einer Beschwerde beim Versicherungsombudsmann. Die Verbraucherzentrale Hamburg sucht außerdem Betroffene mit einer Rechtsschutzversicherung, die sie bei einer Klage gegen die AXA unterstützen würde.

Quelle: Finanztip

---

#### 5. Erwerbsminderungsrente

Männer und Frauen, die im Jahr 2016 erstmals eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, erhielten im Schnitt 736 Euro monatlich. Das ist weniger als der durchschnittliche Bedarfssatz der staatlichen Grundsicherung von 789 Euro monatlich. Das geht aus einer Antwort des Bundessozialministeriums aufgrund einer Anfrage hervor und dass 2016 knapp 187.500 Erwerbsminderungsrentner auf Hilfe vom Sozialamt angewiesen waren, die staatliche Grundsicherung erhielten.

Voraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist, dass Betroffene wegen Krankheit oder Behinderung weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Nach Ministeriumsangaben gab es 2016 rund 1,81 Millionen anerkannte Erwerbsminderungsrentner. In vielen Fällen wird der Rentenanspruch dann aber noch gekürzt, weil die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen wurde. Das entspricht im Schnitt einer monatlichen Kürzung von 88 Euro.

In der vergangenen Wahlperiode hatte die Bundesregierung zweimal Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente auf den Weg gebracht. Davon hatten allerdings ausschließlich Neurentner profitiert und nicht diejenigen, die bereits eine Rente beziehen.

Seit Anfang 2018 wird die Rente für Erwerbsgeminderte so berechnet, als hätten sie bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet. Diese sogenannte Zurechnungszeit wollen Union und SPD laut Koalitionsvertrag nun an die tatsächliche Rentenaltersgrenze koppeln, die schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird.

Laut Bundesregierung werden die jährlichen Kosten dafür bis 2030 auf rund zwei Milliarden Euro ansteigen.

Quellen: Bundessozialministerium, RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND)

---

#### 6. Rentenzahlungen und Finanzamt

Die Träger der Rentenversicherungen und auch die privaten Versicherer teilen der Finanzverwaltung in sogenannten Rentenbezugsmitteilungen mit, welche Renten sie im Jahr überwiesen haben (§22a Einkommensteuergesetz). Folglich fordern Finanzämter manche Rentner gezielt dazu auf, eine Steuererklärung abzugeben. Wer sich als Steuerpflichtiger bei Elster online für die vorausgefüllte Steuererklärung registrieren lässt, der erhält automatisch auch die gemeldeten Rentenzahlungen als Daten übermittelt.

Vor diesem Hintergrund konnten die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2017 ein Pilotprojekt starten: die Amtsveranlagung von Rentnern. Damit ist gemeint, dass Rentenbezieher nur einen einseitigen Vordruck unterschreiben brauchen. Sie müssen keine Steuererklärung erstellen, wenn sie bis auf ihre Renteneinkünfte allenfalls einen Minijob mit maximal 450 Euro monatlichen Einnahmen hatten und Kapitaleinkünfte bereits über die Abgeltungssteuer versteuert haben oder unterhalb des Sparerpauschbetrages von 801 Euro je Person blieben. Das Finanzamt erstellt dann auf unbürokratische Art und Weise einen Steuerbescheid. Elektronisch gemeldete Daten wie die bezahlten Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt es als Sonderausgaben. Stellt es fest, dass ein Rentner Steuern zahlen muss, dann muss er diese dementsprechend entrichten.

Steuerfrei hingegen ist die Rente, die aufgrund eines Arbeitsunfalls von der gesetzlichen Unfallversicherung bezahlt wird. Das gilt auch für Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung, für Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Wiedergutmachungsrenten für Nazi- und DDR-Opfer.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Finanztip

---

## **7. Altersberichtsmission**

Die Sachverständigenkommission für den Achten Altersbericht zur Lage der älteren Generation in Deutschland hat heute, am 23. August 2018, ihre Arbeit aufgenommen. Zehn Expertinnen und Experten aus Psychologie, Sozialwissenschaft, Gerontologie, Informatik, Pflege- und Kulturwissenschaft sind von der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey beauftragt, das Thema „Ältere Menschen und Digitalisierung“ zu beleuchten und politische Handlungsempfehlungen für diesen Bereich zu formulieren. Dabei soll an die zentrale Zielsetzung des Siebten Altenbericht angeknüpft werden: die Teilhabe und das selbstbestimmte Leben älterer Menschen sicherzustellen, diese mal mit Blick auf die Chancen und Herausforderungen digitaler und anderer technischer Unterstützungsmöglichkeiten in verschiedenen Lebensbereichen. Die Technisierung und Digitalisierung ganz unterschiedlicher Lebensbereiche macht auch vor den Alltagswelten älterer Menschen nicht Halt und wirft Fragen auf, etwa zum tatsächlichen Nutzen und zu den Auswirkungen unterschiedlicher Technisierungsprozesse.

Erneut arbeitet die mittlerweile achte Sachverständigenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Andreas Kruse, Professor für Psychologie und Gerontologie und Direktor des Instituts für Gerontologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnte eine ausgezeichnete Riege von Expertinnen und Experten gewinnen, die sich psychologischen, gesundheitlichen, soziologischen, ethischen und andern Aspekten des Themas „Ältere Menschen und Digitalisierung“ widmen werden. Die Kommission wird sich auch mit Fragen zum Technikeinsatz in pflegerischer und gesundheitlicher Versorgung, mit Sozialraumentwicklung und Mobilität befassen. Erste Neuerung: Der Altenbericht heißt künftig „Altersbericht“.

Quelle und mehr: [www.achter-altersbericht.de](http://www.achter-altersbericht.de) und DA (Deutsches Zentrum für Altersfragen)

---

## **8. Hauptamt und Ehrenamt**

Seminarankündigung:

### Zwischen Kooperation und Konflikt / Zusammenarbeit zwischen Hauptamt und Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement ist heute oft eingebettet in lokale und überregionale Zuständigkeiten. Termine mit der örtlichen Kommune, der zuständigen Behörde bei der Stadt oder beim Landkreis sind an der Tagesordnung. Aber auch in konkreten Projekten arbeiten Ehrenamtliche mit Hauptamtlichen zusammen. Dies kann Fragen und Konflikte provozieren, etwa im Hinblick auf Verpflichtungen oder das Zeitmanagement.

- Tipps für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt
- Unterschiedliche Prioritäten und Ressourcen in Einklang bringen
- Ansprechpersonen und Zuständigkeiten für das Ehrenamt
- Die Rolle von Engagement Lotsen in der Kommune und in Freiwilligenzentren/-agenturen

Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Veranstalters

[www.freiwilligenakademie.de](http://www.freiwilligenakademie.de).

#### Seminarhinweise

Termin: Freitag den 28.9.2018 10:00 Uhr bis Samstag den 29.9.2018 17:00 Uhr

Ort: Ludwig-Windthorst-Haus, Katholisch-Soziale Akademie, Gerhard-Kues-Str. 16, 49808 Lingen (Ems)

Anmeldung: Freiwilligenakademie Niedersachsen, Frau Heidi Berthold, Schaufelder Str. 11, 30167 Hannover, Tel.: 0511/76048376, E-Mail: [info@freiwilligenakademie.de](mailto:info@freiwilligenakademie.de)

Quelle: Freiwilligenserver

---